

Beschlussfassung durch den Rat/Verwaltungsausschuss

Abgrenzung zu Geschäften der laufenden Verwaltung
Angelegenheiten des eigenen / übertragenen Wirkungskreises

Im Zusammenhang mit in der jüngeren Vergangenheit gestellten Anträgen aus der Politik

- Ordnungsstrafen für Müllsünder, FDP Antrag u.a. vom 16.02. und 10.05.2016, als Mitteilungsvorlage-Nr. 16/2102 im SOB am 10.05.2016 und
- Anträge von drei Fraktionen im Mai 2016 im Zusammenhang mit einer angeregten Lichtsignalanlage an der Petkumer Straße, Höhe EDEKA Markt Camp

mit Beschlussformulierungen aus Rechtsgebieten, die als Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 85 Absatz 1 Nr.7 NKomVG i.V.m. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Emden der Organzuständigkeit des Oberbürgermeisters zuzurechnen sind, gelten gemäß Niedersächsischem Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) folgende Regelungen:

Die Zuständigkeiten der Organe Rat und Oberbürgermeister sind im NKomVG abschließend geregelt, der VA ist über die sog. Lückenkompetenz immer dann zuständig, wenn Rat und Oberbürgermeister nicht zuständig sind. Der Rat der Stadt Emden hat über § 58 Absatz 3 Sätze 1 und 2 NKomVG zusätzlich die Möglichkeit, eine Beschlussfassung an sich zu ziehen:

Die Vertretung (=Rat) beschließt über Angelegenheiten, für die der Hauptausschuss (=VA), ... oder nach § 85 Absatz 1 Nr. 7 der Hauptverwaltungsbeamte (=Oberbürgermeister) zuständig ist, wenn sie sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat. In der Hauptsatzung kann sich die Vertretung die Beschlussfassung für bestimmte Gruppen solcher Angelegenheiten vorbehalten.

Der Rat der Stadt Emden kann sich somit gemäß NKomVG für Einzelfälle als auch für Gruppen von Fällen die Beschlussfassung aus den Zuständigkeitsbereichen anderer Organe vorbehalten. Dies gilt nach mehreren Kommentierungen zum NKomVG sowohl für Angelegenheiten des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises.

Über den Beschlussvorbehalt ist in einem von der Sachentscheidung gesonderten Beschluss zu entscheiden und muss aus der Systematik der Norm folgend vor der Sachentscheidung erfolgen.

Hat der Rat ohne wirksamen Vorbehaltsbeschluss im Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs eine Sachentscheidung getroffen, so hat ein unzuständiges Organ beschlossen.

**Fachdienst
Verwaltungsdienste
- Sitzungsdienst -**

FD 210 Verwaltungsdienste
Sebastian Behrens
Telefon: 04921 / 87-1530
Telefax: 04921 / 87 10-1530
Behrens@emden.de
STADT EMDEN
Frickensteinplatz 2

Für die o.g. Angelegenheiten sind dem Unterzeichner keinerlei Beschlussvorbehalte des Rates bekannt. Die Hauptsatzung der Stadt Emden in der derzeit gültigen Fassung trifft hierzu ebenfalls keinerlei Aussage.

Im Übrigen sind unabhängig von der kommunalrechtlichen Beschlusszuständigkeit über eine Angelegenheit die Tatbestandsmerkmale aus dem spezialgesetzlichen Fachrecht zu beachten. Auf die Regelungen des § 88 NKomVG, Einspruch des Oberbürgermeisters gegen rechtswidrige Beschlüsse wird an dieser Stelle der Vollständigkeit halber hingewiesen.

Emden, den 09.06.2016
FD Verwaltungsdienste
Im Auftrag
Gez. Behrens



Auszug aus der Hauptsatzung der Stadt Emden

§ 85 (1) NKomVG

§ 13 Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Aufgaben einer Verwaltung, soweit sie nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind, sich in den Grenzen der üblicherweise in der Verwaltung einer kreisfreien Stadt zu erledigenden Aufgaben bewegen und keine besondere, über den üblichen Rahmen hinausgehende Behandlung oder Beurteilung erfordern, ferner alle mehr oder minder regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen.

(2) Der Rat kann durch Erlass von Richtlinien nähere Bestimmungen darüber treffen, welche Angelegenheiten im Einzelnen zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zu rechnen sind und auf welche Weise das Recht des Rates und des Verwaltungsausschusses, sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorzubehalten, sichergestellt werden kann.

